

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz in ihrer Sitzung am 16.06.2020 folgende Neufassung der

## **Verbandssatzung des Trink - und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe – Peitz (TAV)**

beschlossen. Es handelt sich um eine Neufassung aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 3 GKGBbg.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz" (TAV).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Peitz/Picnjo im Land Brandenburg, Kraftwerkstraße 28 a.

### **§ 2**

#### **Rechtsnatur**

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
  - die Gemeinde Drachhausen/Hochoza
  - die Gemeinde Drehnow/Drjenow
  - die Gemeinde Heinersbrück/Móst
  - die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce mit Ausnahme des Ortsteils Grießen/Grěšna
  - die Gemeinde Tauer/Turjej
  - die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
  - die Stadt Peitz/Picnjo.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je 1 Stimme.

### **§ 4**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder in den entsprechenden Gemarkungsgrenzen mit Ausnahme des Ortsteiles Grießen/Grěšna der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

## **§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind
  - a) die öffentliche Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Rohwasser (jedoch keine Löschwasserbereitstellung),
  - b) die öffentliche Sammlung, Ableitung und Beseitigung von Abwässern,
  - c) die Planung, die Projektierung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der zur Erfüllung der unter a) und b) aufgeführten Aufgaben erforderlichen Baulichkeiten und Anlagen, einschließlich der Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen und Wasserwerken,
  - d) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen für die Abwasserentsorgung sowie von Haus- und Grundstücksanschlüssen für die Trinkwasserversorgung.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Der Zweckverband kann Aufgaben nach § 5 Absatz 1 dieser Verbandssatzung gemäß § 12 Absatz 1 GKGBbg i. V. m. § 91 Absatz 4 BbgKVerf übernehmen.
- (3) Der Zweckverband kann Beschäftigte zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes einstellen.

## **§ 6 Verbandsorgane**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalls und auf Sitzungsgeld. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der ehrenamtlichen Verbandsleitung wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes und besteht aus den Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Vertretungspersonen und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Für jede Vertretungsperson der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n der Verbandsversammlung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für

Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsleitung übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
4. die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Eigengesellschaft GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH des Zweckverbandes,
5. die Beschlussfassung über die Wahl eines weiteren Vertreters, neben der Verbandsleitung, in die Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaft GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH sowie über die Aufgaben und Befugnisse dieses Vertreters,
6. die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates der Eigengesellschaft GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH neben der Verbandsleitung oder einem von ihr mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauten Beschäftigten des Zweckverbandes,
7. die Beschlussfassung über die Bestellung der Abwicklerin bei Auflösung des Zweckverbandes,
8. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
9. Festsetzung der Verbandsumlage,
10. Übernahme von Bürgschaften,
11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht EURO 50.000,00 (netto),
12. Gründung, Übernahme, Veräußerung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Beteiligungen bzw. Unternehmen,
13. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters,
14. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

## § 9

### Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- |  |   |
|--|---|
| - Drachhausen/Hochoza:                 | Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“,  |
| - Drehnow/Drjenow:                     | Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude,   |
| - Heinersbrück/Móst,                   | Hauptstraße 27, vor dem Grundstück,   |
| WT Radewiese/Radowiza:                 | Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude,   |
| OT Grötsch/Groźiščo:                   | Dorfstraße 43, vor dem Grundstück,  |
| - Jänschwalde/Janšojce,                |   |
| OT Jänschwalde-Dorf/Janšojce-Wjas:     | Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude,<br>Lindenstr. 30,<br>Hauptstr. 1,<br>Cottbuser Straße/ Ecke Feldweg, |
| OT Jänschwalde-Ost/Janšojce-Pódzajtšo: | Schulstraße 1,<br>Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen,  |

OT Drewitz/Drjeje:	an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“, Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ),
- Tauer/Turjej: OT Schönhöhe/Šejnejda:	Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro, Dorfstraße 11, vor dem Grundstück,
- Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, OT Preilack/Pšituk: OT Turnow/Turnow:	Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude, Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude,
- Peitz/Picnjo:	Markt 1, vor dem Rathaus, Schulstraße 6, am Amtsgebäude.

Die Bekanntmachungen sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung an den oben genannten öffentlichen Bekanntmachungskästen. Die Schriftstücke sind volle drei Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Dabei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)**

- (1) Der Zweckverband hat eine Verbandsvorsteherin oder einen Verbandsvorsteher (Verbandsleitung). Die Verbandsleitung und die Stellvertretung der Verbandsleitung werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Verbandsversammlung ist Vorgesetzte der Verbandsleitung.
- (4) Verpflichtungserklärungen bis zu einem Wert von EUR 50.000,00 (netto) und einer Verpflichtung über einen Zeitraum bis zu 2 Jahren, können von der Verbandsleitung oder dessen Stellvertreter im Sinne des § 26 Satz 2 GKGBbg geschlossen und allein unterzeichnet werden.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe im Land Brandenburg sinngemäß Anwendung.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Er kann privatrechtliche Entgelte vereinbaren und fordern.

- (2) Die zur Bestreitung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) Entgelte aus dem Verkauf von Trink- und Rohwasser,
  - b) Beiträge,
  - c) Gebühren,
  - d) Beihilfen und Zuschüsse,
  - e) Kosten- und Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse,
  - f) Verbandsumlagen der Mitglieder, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres bezogen auf das Jahr, in welchem der Wirtschaftsplan erstellt wird
  - g) Darlehen.
- (3) Abweichend von § 12 Abs. 2 f) wird eine Umlage zum Ausgleich der Aufwendungen für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) auf der Grundlage der Größe der entwässerten öffentlichen Straßenflächen erhoben. Für die Berechnung der Umlage werden die entwässerten öffentlichen Flächen des einzelnen Verbandsmitgliedes ins Verhältnis zur Gesamtfläche der entwässerten öffentlichen Flächen im Verbandsgebiet gesetzt.

### **§ 13**

#### **Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern**

- (1) Für den Beitritt und den Austritt von Verbandmitgliedern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Mitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden wollen, haben dies beim Zweckverband spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres schriftlich zu beantragen. Der Austritt kann frühestens zum 31. Dezember des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen.

### **§ 14**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch die Verbandsleitung im Amtsblatt für das Amt Peitz / Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie am Sitz des Zweckverbandes (Kraftwerkstraße 28 a in 03185 Peitz) zu jedermanns Einsicht während folgender Geschäftszeiten der Verwaltung für die Dauer von 14 Tagen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung):

Montag, Mittwoch und Donnerstag	7.00 – 15.45 Uhr
Dienstag	7.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr
- (3) Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder in den sonstigen Schriftstücken in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird unter genauer Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung von der Verbandsleitung angeordnet und diese Anordnung zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück veröffentlicht.
- (4) § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 16.06.2020

Elvira Hölzner  
Verbandsvorsteherin